

Aktenzeichen:

11 RV 352/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 22. März 1963

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

.....
hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung am 22. März 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c. Miesbach und
Bundessozialrichterin Becker
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 31. Januar 1962 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, Paul O--- (O.), geboren am 21. Januar 1889, von Beruf Sparkassendirektor, erhielt nach dem Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) Öls vom 27. Januar 1922 wegen der Wehrdienstbeschädigung "chronischer Gelenkrheumatismus, hervorgerufen durch Erkältung während des Feldzuges 1914 bis 1918" eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. Am 1. August 1939 wurde O. erneut zum Wehrdienst einberufen; er erlitt im Anschluß an den Polenfeldzug eine rheumatische Erkrankung, wurde vom 29. November 1939 bis 8. Dezember 1939 in einem Lazarett in Breslau behandelt, anschließend mit der Beurteilung gv. zur Truppe (Heereszeugamt Breslau) und am 16. Januar 1940 aus dem Heeresdienst entlassen. Gegen Kriegsende wurde O. in der Heeresmunitionsanstalt Torgau verwendet; nach Versetzung zur Heeresmunitionsanstalt Hannover im April 1945 endete das Dienstverhältnis des O. mit dem Einmarsch der amerikanischen Truppen in Bendsburg am 8. April 1945. Dort starb O. am 31. Mai 1945 an Herzschwäche.

Die Klägerin beantragte im März 1950 Witwenrente; sie trug vor, ihr Ehemann sei an seinem Kriegsleiden verstorben; sie legte eine Bescheinigung des Dr. H----- vom 11. Januar 1950 vor; darin heißt es, O. sei vom 23. Mai 1945 bis 30. Mai 1945 wegen eines grippalen Infekts verbunden mit einem rheumatischen Schub und einer Nierenaffektion behandelt worden, er sei am 31. Mai 1945 an Herzschwäche gestorben.

Der Facharzt für innere Medizin Dr. H----- vertrat die Auffassung, daß die Herzschwäche, die zum Tode des O. geführt hat, mit der akuten Grippeerkrankung zusammenhänge, der gelenkrheumatische Befund könne nicht schwerwiegend gewesen sein, da er sonst zu einem früheren Zeitpunkt eine Erkrankung des Herzens hätte verursachen müssen, dem stehe jedoch die Dienstleistung des O. im zweiten Weltkrieg entgegen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das VersorgA II Hannover lehnte darauf mit Bescheid vom 2. Juli 1952 den Antrag der Klägerin auf Witwenrente ab. Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, O. sei aus dem ersten Weltkrieg mit schwerem Gelenkrheumatismus und einem Herzklappenfehler entlassen worden, diese Leiden hätten sich durch seine Dienstleistung im zweiten Weltkrieg verschlimmert, insbesondere dadurch, daß O. bei Kriegsende wochenlang mit einem Treck unterwegs gewesen sei. Die Klägerin legte u.a. Bescheinigungen des Medizinalrats Dr. B----- aus J----- vom 2. August 1952 und 2. März 1953, des Dr. H----- aus Bad Nenndorf vom 6. März 1953 und des Zahnarztes Dr. G----- aus Bad Nenndorf vom 10. Juni 1953 vor. Dr. B----- bescheinigte, er habe O. 1941 bis 1945 als Hausarzt betreut, er habe ihn wegen seines Rheumatismus und wegen seines Herzleidens behandelt, es habe sich oft um recht bedenkliche Zustände gehandelt; bei O. habe auch ein Herzmuskelschaden ernster Natur vorgelegen; Dr. H----- teilte Befunde seiner erstmaligen Untersuchung des O. vom 23. Mai 1945 mit, er bezog sich auf die Bescheinigung des Dr. B----- und fügte hinzu, das Herzversagen und der relativ frühe Tod des O. stünden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit seinem Kriegsleiden in einem ursächlichen Zusammenhang. Der Zahnarzt Dr. G----- teilte mit, ihm sei bekannt, daß O. in den Jahren 1940 bis 1944 unter rheumatischen Beschwerden mit unförmigen Anschwellungen der Gelenke und schweren Herzanfällen gelitten habe.

Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Niedersachsen wies den Widerspruch der Klägerin am 12. August 1954 zurück. Es führte aus, daß auch die Fahrt des O. von Torgau nach Bad Nenndorf, seinem Heimatort, nicht für den sieben Wochen später eingetretenen Tod verantwortlich gemacht werden könne; der Tod sei vielmehr durch eine fieberhafte Erkrankung, die sich erst kurz zuvor eingestellt habe, eingetreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin erhob Klage beim Sozialgericht (SG) Hannover. Das SG Hannover verwies die Sache an das örtlich zuständige SG Nürnberg. Die Klägerin legte noch eine Bescheinigung des Dr. M----- aus Schleife/O/L. vom 30. Oktober 1955 vor; Dr. M----- teilte darin mit, er habe nach dem Tod seines Kollegen Sanitätsrat Dr. H----- aus Bernstadt/Schlesien O. in den Jahren 1927 bis 1940 wegen Herzleiden und Gelenkrheumatismus behandelt, er habe damals für O. mehrere Badekuren erwirkt.

Das SG hörte in den Verhandlungsterminen vom 11. August 1955 und 9. März 1956 den Facharzt für innere Medizin Dr. A----- und den Gerichtsarzt Dr. W-----. Diese Ärzte vertraten die Auffassung, daß der Tod des O. wahrscheinlich nicht mit der anerkannten Schädigungsfolge oder schädigenden Ereignissen des Wehrdienstes zusammenhänge, ein Herzleiden als Folge des Gelenkrheumatismus habe O. wahrscheinlich nicht gehabt, dagegen spreche, daß bei O. kein Herzleiden als Schädigungsfolge anerkannt gewesen sei und daß er noch im zweiten Weltkrieg zum Wehrdienst herangezogen worden sei; die Grippeerkrankung, die zum Tode geführt habe, sei keine Schädigungsfolge.

Das SG Nürnberg sprach mit Urteil vom 9. März 1956 der Klägerin die Witwenrente zu; es bezeichnete in seinem Urteil den Freistaat Bayern als Beklagten. Das SG führte aus, der chronische Gelenkrheumatismus des O., der jahrelang bestanden habe, habe zwar keinen Herzklappenfehler verursacht, er habe aber die Widerstandskraft des O., insbesondere unmittelbar vor dem Tod, derartig geschwächt, daß der Tod mindestens ein Jahr früher eingetreten sei als dies ohne den Gelenkrheumatismus der Fall gewesen wäre.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) ein. Er wandte sich mit der Stellungnahme seines versorgungsärztlichen Dien-

- 5 -

stes (Dr. B----- und Dr. S-----) gegen die Auffassung des SG, daß der Gelenkrheumatismus des O. die Widerstandskraft erheblich geschwächt und damit den Tod früher herbeigeführt habe.

Das LSG lud mit Beschluß vom 21. November 1961 das Land Niedersachsen zum Verfahren bei. Es hob mit Urteil vom 31. Januar 1962 das Urteil des SG Nürnberg vom 2. Juli 1956 auf und wies die Klage ab. Es führte aus, das Verfahren des SG sei zwar insofern fehlerhaft, als das SG zu Unrecht den Freistaat Bayern als Beklagten angeführt habe, es habe das Land Niedersachsen als Beklagten angesehen und den Freistaat Bayern zum Verfahren beiladen müssen; dieser Mangel sei jedoch für die Entscheidung in der Sache selbst ohne wesentliche Bedeutung geblieben, er werde überdies durch die Beiladung des Landes Niedersachsen in der Berufungsinstanz weitgehend geheilt. In der Sache selbst vertrat das LSG die Auffassung, das SG habe zu Unrecht angenommen, der langjährige Gelenkrheumatismus habe die Widerstandskraft des O. entscheidend herabgesetzt und damit wesentlich zu dem tödlichen Verlauf der Grippeerkrankung beigetragen, dies sei im Hinblick auf die Auffassung der Gutachter nicht haltbar. Durch die Äußerungen der behandelnden Ärzte sei weder Beweis dafür zu erbringen, daß O. außer einem chronischen Gelenkrheumatismus einen Herzschaden als Schädigungsfolge gehabt habe, noch dafür, daß der anerkannte Gelenkrheumatismus den Tod des O. an Herzschwäche wesentlich mit beeinflusst habe; weder die ärztlichen Bescheinigungen noch die Angaben der Klägerin seien geeignet, die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs des Todes des O. mit der anerkannten Schädigungsfolge oder mit einer sonstigen schädigenden Einwirkung des Wehrdienstes zu begründen.

Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 2. April 1962 zugestellt. Die Klägerin legte am 25. April 1962 Revision ein,

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

sie beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 31. Januar 1962 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 2. Juli 1962; sie machte geltend, das LSG habe zu Unrecht verneint, daß O. auch - als Folge des anerkannten Gelenkrheumatismus - an einem Herzschaden gelitten habe und daß dieser Herzschaden den Tod des O. verursacht habe; das LSG habe sich insoweit zu Unrecht über die Bescheinigungen der behandelnden Ärzte hinweggesetzt; es habe jedenfalls diese Ärzte persönlich als Zeugen hören müssen, es habe auch noch weitere Zeugen über den Gesundheitszustand des O. vernehmen müssen. Die Klägerin rügte, das LSG habe die Beweise nicht gesetzmäßig gewürdigt und den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt; es habe damit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen.

Der Beklagte und der Beigeladene stellten zu der Revision der Klägerin keinen Antrag; sie erklärten aber, das Urteil des LSG sei schon deshalb aufzuheben, weil nicht das Land Bayern, sondern das Land Niedersachsen der richtige Beklagte sei.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; die Klägerin rügt mit Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

- 7 -



- 7 -

Streitig ist, ob der Tod des Ehemanns der Klägerin, O., an Herzschwäche im Mai 1945 auf seinen als Schädigungsfolge festgestellten (anerkannten) chronischen Gelenkrheumatismus zurückzuführen ist. Das LSG hat jedenfalls insoweit, als es verneint hat, daß der chronische Gelenkrheumatismus des O. zu einem Herzschaden geführt habe und daß dieser Herzschaden für seinen Tod ursächlich gewesen sei, nicht verfahrensrechtlich einwandfrei entschieden.

Das LSG hat die Feststellung, O. habe an keinem Herzschaden als Folge des chronischen Gelenkrheumatismus gelitten, im wesentlichen darauf gestützt, daß bei O. lediglich der chronische Gelenkrheumatismus als Schädigungsfolge (mit einer MdE von 30 v.H.) anerkannt gewesen sei, daß die Mitteilung der Deutschen Dienststelle nur eine Lazarettbehandlung des O. wegen Rheumatismus (29. November 1939 bis 8. Dezember 1939) erwähne und daß auch aus den Unterlagen nichts über die Anerkennung einer weiteren Schädigungsfolge anlässlich der Entlassung des O. aus dem Wehrdienst im Jahre 1940 zu erkennen sei. Das LSG hat ausgeführt, aus dem Umstand, daß O., obgleich er jahrelang an einem chronischen Gelenkrheumatismus gelitten habe, im zweiten Weltkrieg wiederholt zum Wehrdienst herangezogen worden sei, sei zu entnehmen, daß seine Gesamtkonstitution durch die anerkannte Schädigungsfolge nur unwesentlich beeinträchtigt gewesen sei. Das LSG ist insoweit den vom SG gehörten Ärzten Dr. A----- und Dr. W----- gefolgt. Dr. A----- und Dr. W----- haben die Auffassung vertreten, es sei unwahrscheinlich, daß der tödliche Verlauf der Grippeerkrankung des O. im Mai 1945 durch ein Herzleiden, das sich O. durch den chronischen Rheumatismus zugezogen habe, begünstigt worden sei. Dr. A----- hat dazu ausgeführt, daß ein durch Gelenkrheumatismus hervorgerufener Herzmuskelschaden oder Herzklappenfehler bereits früher klinische Symptome habe erkennen lassen müssen, die Herzanamnese in den früheren Jahren sei aber relativ leer.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

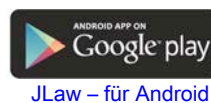
Dr. W----- hat ausgeführt, wenn tatsächlich ein manifester Herzschaden oder gar Herzklappenfehler vorgelegen hätte, so wäre dieser Herzschaden in dem Versorgungsbescheid als Schädigungsfolge aufgenommen worden; es sei außerdem nicht anzunehmen, daß O. mit einem manifesten Herzschaden oder Herzklappenfehler im zweiten Weltkrieg noch zum Wehrdienst herangezogen worden wäre. Dieser Auffassung stehen die Bescheinigungen der Ärzte, die O. behandelt haben, entgegen. Dr. M----- hat bescheinigt, daß er O. von 1927 bis 1940 wegen Gelenkrheuma und Herzleiden behandelt habe. Medizinalrat Dr. B----- hat mitgeteilt, daß er O. von 1940 bis 1944 ebenfalls wegen Gelenkrheumatismus und Herzleiden behandelt hat; es habe sich dabei oft um bedenkliche Zustände gehandelt, es habe ein ernst zu nehmender Herzmuskelschaden bei O. vorgelegen. Diesen Bescheinigungen ist auch zu entnehmen, daß die Ärzte der Auffassung sind, das Herzleiden des O. sei aus der anerkannten Wehrdienstbeschädigung des O., dem chronischen Gelenkrheumatismus, entstanden. Diese Auffassung hat auch Dr. H-----, der O. zuletzt (Mai 1945) behandelt hat, vertreten. Der Gutachter Dr. A----- hat die Bescheinigungen der behandelnden Ärzte nicht erwähnt; Dr. W----- hat sie zwar erwähnt, ist aber auf sie nicht näher eingegangen; das LSG hat diesen Bescheinigungen, "soweit sie erheblich sein könnten", keinen Beweiswert beigemessen. Das LSG hat aber nicht schon deshalb, weil es zu keiner "zusätzlichen" Anerkennung eines Herzschadens des O. gekommen ist, und auch nicht schon deshalb, weil O. noch im zweiten Weltkrieg mehrfach zum Wehrdienst - im wesentlichen zum technischen Dienst und zum Bürodienst - herangezogen worden ist, feststellen dürfen, daß O. an keinem Herzschaden gelitten hat und daß seine Gesamtkonstitution durch den chronischen Gelenkrheumatismus nur unwesentlich beeinträchtigt gewesen ist; auf frühere versorgungsamtliche oder wehrmachtsärztliche Unterlagen, die Aufschluß über den Gesundheitszustand des O. ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

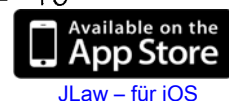
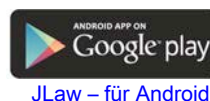
geben haben, hat sich das LSG insoweit nicht stützen können, auch in der Mitteilung über die Lazarettbehandlung des O. im Jahre 1939, in der nur der Rheumatismus erwähnt ist, findet die Feststellung des LSG keine hinreichende Stütze. Das LSG hat deshalb nicht ohne weiteres über die Bescheinigungen der behandelnden Ärzte hinwegsehen dürfen, es hat die Angaben dieser Ärzte nicht von vornherein als widerlegt ansehen dürfen. Das LSG hat, wenn es der Meinung gewesen ist, die Äußerungen der behandelnden Ärzte seien zu allgemein gehalten, diese Ärzte hören und nach Einzelheiten befragen müssen. Das LSG hat insbesondere den Medizinalrat Dr. P----- veranlassen müssen, sich darüber zu äußern, auf Grund welcher Einzelbefunde und Symptome und auf Grund welcher Untersuchungen er zu der Auffassung gekommen ist, daß bei O. "bedenkliche Zustände" und ein ernst zu nehmender Herzschaden vorgelegen hätten; es hat auch versuchen müssen, von Dr. M----- nähere Einzelheiten über die Behandlung des O. aus der Zeit vor 1940 zu erfahren. Das LSG hat nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß die schriftlichen Äußerungen der behandelnden Ärzte "deren Kenntnis der Dinge" erschöpfend wiedergeben; es hat auch nicht annehmen dürfen, die Bescheinigungen der behandelnden Ärzte hätten schon deshalb geringen Beweiswert, weil sie auf Bitten der Klägerin ausgestellt seien. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn genauere Angaben der behandelnden Ärzte über die von ihnen erhobenen Befunde und Untersuchungsergebnisse vorliegen, bei der abschließenden medizinischen Beurteilung der Todesursache des O. zu einem anderen Ergebnis kommt als die Gutachter Dr. A----- und Dr. -----; das LSG hat deshalb der Möglichkeit, sich durch Befragen der behandelnden Ärzte weitere Unterlagen zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts zu verschaffen, nachgehen müssen. Das LSG hat, als es den ursächlichen Zusammenhang des Todes des O. mit dem als Schädigungsfolge festgestellten chronischen Gelenkrheumatismus verneint hat, seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht voll erfüllt gehabt; es hat die Beweise, die medizinisch für die Feststellung des Sachverhalts erheblich gewesen sind, nicht vollständig erhoben und nicht erschöpfend gewürdigt, es hat damit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verstoßen. Die Klägerin hat diese Verfahrensmängel in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist auch begründet; es ist möglich, daß das LSG nach Ergänzung der Beweisaufnahme zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben; der Senat kann nicht selbst entscheiden, da noch tatsächliche Feststellungen notwendig sind; die Sache ist sonach zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG wird nunmehr auch veranlassen müssen, daß die Klägerin den Rechtsstreit gegen den "richtigen" Beklagten fortsetzt (vgl. auch Urteil des BSG vom 24. Februar 1960, SozR Nr. 7 zu § 99 SGG). Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

